Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9001.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1884/85. Vom 14. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1884/85 wird

in Einnahme

auf 3 381 588 Mark,

in Ausgabe

auf 3 381 588 Mark

festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1884/85 hinzu.

§. 2.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Verwaltung der Berlin-Hamburger und Tilsit-Insterburger Eisenbahn im IV. Quartale des Etatsjahres 1884/85 nach Maßgabe der aufgestellten Spezial-Etats der betreffenden Bahnen für das Jahr 1884 zu führen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1884.

Diese Spezial-Etats dienen auch der Ober-Rechnungskammer als Grundlage für die Prüfung der Rechnungen für das Jahr vom 1. April 1884/85 und für die Aufstellung der an den Landtag zu erstattenden Bemerkungen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juni 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat

für das Jahr

vom 1. April 1884/85.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.
		A. **III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.**
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.
12.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover.
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter ....
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen ....
		Summe Kapitel 12....
19b.	6.	Berlin-Hamburger Eisenbahnunternehmen. Betriebsüberschuß für 1884 ....
	7.	Tilsit-Insterburger Eisenbahnunternehmen. Betriebsüberschuß für 1884 ....
		Summe Kapitel 19b....
20.		**Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.**
	1.	Oels-Gnesener Eisenbahnunternehmen. Dividende für 1884 auf die zu erwerbenden Aktien ....
		Summe Kapitel 20....
		Summe A III. und der Einnahme....

Gegen den Etat für 1. April 1884/85		Bemerkungen.
Zugang Mark	Abgang Mark	
97 300	—	
21 200	—	
118 500	—	
2 656 172	—	
221 633	—	
2 877 805	—	
385 283	—	
385 283	—	
3 381 588	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat Zugang Betrag für 1. April 1884/85 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Dauernde Ausgaben.		
		A. III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.		
25.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover.		
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Ausschluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungsbauten	10 100	—
		(Die Titel 13, 16 und 17a übertragen sich gegenseitig.)		
	16.	Für Erneuerung des Oberbaues	4 700	—
		(Die Titel 16, 13 und 17a übertragen sich gegenseitig.)		
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	—	—
			14 800	—
		Summe Kapitel 25....	—	—
27.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg.		
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	—	—
		Summe Kapitel 27....	—	—

für 1. April 1884/85 Abgang		
Betrag für 1. April 1884/85 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark	Bemerkungen.
—	—	
—	—	
172 220	—	
172 220	—	
157 420	—	
27 780	—	
27 780	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat Zugang Betrag für 1. April 1884/85 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
31.		Renten, Zinsen und Amortisationsbeträge.		
		a. Renten.		
	2d.	Berlin-Hamburger Eisenbahnunternehmen	2 475 000	—
		Summe Kapitel 31....	2 475 000	—
			2 475 000	—
		Summe A III....	2 289 800	—
		B. **I. Dotationen.**		
		Oeffentliche Schuld.		
35.		Verzinsung.		
	3.	Vierprozentige konsolidirte Anleihe	853 975	—
	5.	Zur Verzinsung der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305), 9. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 529), 7. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 154), 12. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 135), 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635), 3. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 17), 4. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 19), 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20), 25. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 55), 9. März und 18. Dezember 1880 (Gesetz-Samml. S. 169		
		zu übertragen....	853 975	—

für 1. April 1884/85 Abgang		Bemerkungen.
Betrag für 1. April 1884/85 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark	
—		
—	—	
—	—	
185 200	—	
—	—	An Stelle des im Etat der Eisenbahnverwaltung für 1. April 1884/85 am Schlusse der dauernden Ausgaben enthaltenen Vermerks tritt folgender Vermerk (siehe unten).
—		
—	—	

An Stelle des im Etat der Eisenbahnverwaltung für 1. April 1884/85 am Schlusse der dauernden Ausgaben enthaltenen Vermerks tritt folgender

Vermerk.

Die Einnahmen betragen		575 977 340,00 Mark.
Die dauernden Ausgaben dagegen		402 127 155,00 „
Es ergiebt sich also im Ordinarium ein Ueberschuß von		173 850 185,00 Mark,
worauf zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld	134 255 550,23 Mark	
und zur Deckung von Staatsausgaben des Jahres 1884/85	2 200 000,00 „	
zusammen		136 455 550,23 „
in Rechnung zu stellen sind.		
Bleiben		37 394 634,77 Mark.

Der verbleibende Ueberschuß, von welchem 25 600 332,34 Mark anschlagsmäßig dem Betrage von ¾ Prozent der für den 1. April 1880 festgesetzten Staatseisenbahn-Kapitalschuld und der Zuwüchse derselben bis Ende März 1885 entsprechen, ist zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld zu verwenden und von derselben abzuschreiben.

Ergiebt sich rechnungsmäßig ein höherer Ueberschuß, so ist der über ¾ Prozent der Eisenbahnkapitalschuld hinausgehende Theil des Ueberschusses insoweit ebenfalls zur Tilgung und Abschreibung zu verwenden, als er mit dem ¾ Prozent der Eisenbahnkapitalschuld entsprechenden Theile des Ueberschusses den anschlagsmäßigen Betrag von 37 394 634,77 Mark nicht übersteigt.

Die Bestimmung über den darüber etwa hinausgehenden Betrag bleibt dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1886/87 vorbehalten.

Von den gedachten 37 394 634,77 Mark sind bestimmt:

1) nach §. 4 Nr. 1 des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisen-

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat Zugang Betrag für 1. April 1884/85 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
(35.)		Uebertrag....	853 975	—
		und 377), 23. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 25), 25. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 32), 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21), 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 269), 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 280), 21. Januar 1883 (Gesetz-Samml. S. 3), 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85), 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) und 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129) aufzunehmenden Anleihebeträge.......... (Die Titel 2, 3 und 5 übertragen sich gegenseitig.)	58 600	—
		Summe Kapitel 35....	912 575	—
36a.		Zur Verrechnung auf Anleihen zur Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes..........	179 213	—
		Summe Kapitel 36a....	179 213	—
		Summe B I....	1 091 788	—
		Hierzu " A III...	2 289 800	—
		Summe der (dauernden) Ausgaben....	3 381 588	—

für 1. April 1884/85		
Abgang		Bemerkungen.
Betrag für 1. April 1884/85 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark	
	—	bahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder selbstschuldnerisch übernommenen Schulden (Ausgaben unter Kapitel 36 des Etats der Staatsschuldenverwaltung), soweit dafür nicht im Etat der allgemeinen Finanzverwaltung unter Kapitel 24 Titel 5 Mittel zur Verfügung stehen, 3 647 914,51 Mark; 2) nach §. 4 Nr. 2 desselben Gesetzes: a) zur Deckung etatsmäßiger Ausgaben des Rechnungsjahres 1884/85 ..... 32 676 654,26 Mark, b) zur Verrechnung auf Anleihen zur Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes 1 070 066,00 „ = 33 746 720,26 „ das sind 37 394 634,77 Mark.
—	—	Außerdem ist der Betrag desjenigen Ueberschusses der Eisenbahnverwaltung aus dem Rechnungsjahre 1882/83, welcher über ¾ Prozent der für den 1. April 1880 festgesetzten Staatseisenbahn-Kapitalschuld und der bis Ende März 1883 eingetretenen Zuwüchse derselben hinausgeht, — insoweit nicht die Bestimmung unter Nr. 2 im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) Platz greift — in Höhe von 20 552 248,05 Mark ebenfalls von der gedachten Kapitalschuld, und zwar pro termino den 1. April 1883, abzuschreiben.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—		
—		

Abschluß.

Einnahme .... 3 381 588 Mark,

Ausgabe .... 3 381 588 „

Bad Ems, den 14. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9002.) Verordnung, betreffend die Abänderung der §§. 1 und 15 der Verordnung vom 11. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 141 ff.), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Westpreußen. Vom 9. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Westpreußen nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 1 Unserer Verordnung vom 11. Mai 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen, der hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

„In dem Arme der Weichsel bei Neufähr soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten: eine gerade Linie, welche die durch Signalstangen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer miteinander verbindet."

Artikel II.

§. 15 Unserer obengenannten Verordnung, welcher lautet:

„Ferner ist beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern verboten:

1) die Anwendung schädlicher explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische), Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w. (§. 21 des Gesetzes);

2) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);

3) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird;"

erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

4) in der Ostsee, soweit sie zum Gebiet der Provinz Westpreußen gehört, die Anwendung von Schleppnetzen, welche mit Segel oder Dampfkraft auf dem Boden des Gewässers geschleppt werden (Zeesen u. s. w.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Lucius.

(Nr. 9003.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1884, betreffend die Auflösung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats in Breslau.

Auf Ihren Antrag vom 1. Juni d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats in Breslau mit dem 1. Juli d. J. genehmigen und Sie zur Uebertragung der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat in Berlin ermächtigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Juni 1884.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1883, betreffend die Erwerbung der dem Besitzer der zwischen der 13. und 14. Schleuse des Klodnitzkanals belegenen Gorolla-Mühle zustehenden Wasserkraftbenutzung seitens der Staatsbauverwaltung im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1884 Nr. 2 S. 8, ausgegeben den 11. Januar 1884;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1883, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Stadt- und Landgemeinde Emmerich im Kreise Rees für die Chaussee von Emmerich bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gendringen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1884 Nr. 23 S. 175, ausgegeben den 7. Juni 1884;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 7. April 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Wanzleben im Betrage von 175 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 213/214, ausgegeben den 8. Juni 1884;

4) das unterm 23. April 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Albersdorf-Teschendorfer Niederung auf der Insel Fehmarn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 467 bis 474, ausgegeben den 31. Mai 1884;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 25. April 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Trebnitz auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 11. September 1878 und 26. Mai 1879 aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 22 S. 171, ausgegeben den 30. Mai 1884;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 30. April 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Grottkau zum Betrage von 1 015 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 23 S. 229 bis 231, ausgegeben den 6. Juni 1884.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.